

“RÜCKGABE DER SACHE” - VORAUSSETZUNGEN FÜR ANWENDUNG DES ARTIKELS 229 DES POLNISCHEN ZIVILGESETZBUCHES IM LICHT DER RECHTSPRECHUNG DES POLNISCHEN OBERSTEN GERICHTSHOFS

“RETURNING OF THE THING”: REQUIREMENTS FOR THE APPLICATION OF THE ARTICLE 229 OF THE POLISH CIVIL CODE IN THE LIGHT OF THE POLISH SUPREME COURT’S JURISPRUDENCE

ALDONA RITA JUREWICZ*
MONIKA PIEKARSKA**

ABSTRAKT

Im Artikel wurde eine kontroverse gerichtliche Auslegung des Art. 229 KC (Appellationsinstanz Olsztyn, IX Ca 1008/15) besprochen. Diese Vorschrift regelt die abweichende Verjährungsfrist der gegenseitigen Ansprüche des Eigenbesitzers und Eigentümers. Als Anfangstermin gilt der Tag der Rückgabe der Sache, die nach Berufungsgericht Olsztyn, mit Rechtskräftigkeit des Vindikationsurteils verfolgt.

Die Formulierung „Rückgabe der Sache“, wie es aus der Rechtsprechung polnisches Obersten Gerichtshofs deutlich ersichtlich ist, wird bei der Auslegung des Art. 229 KC mit großen Problemen verbunden. Kein einziges Mal war sie der Gegenstand der Betrachtung des polnischen Oberstes Gericht, was aus der Rechtsprechung wiederholt ersichtlich ist. Der polnische Oberste Gerichtshof hat dabei

ABSTRACT

The article considers an issue of some controversial legal interpretation of art. 229 Civil Code (Appeal Instance in Olsztyn, IX Ca 1008/15). This provision regulates a specific limitation period for claims made on each other between owner-like possessor and owner, where as a initial date was established as the day of returning of the thing. The “day of returning of the thing”, according to the court, occurred with the validation of the final judgment connected with the debt collection process.

Term “returning of the thing”, as it clearly results from case-law of The Supreme Court in Poland, is significant problem in the interpretation of the article 229 Civil Code. It was repeatedly the subject of analysis by The Supreme Court. Polish Supreme Court defined the conditions enabling precise identification

* Lehrstuhl für Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte, römisches Recht und Rechtsvergleichung, Fakultät für Jura und Verwaltung, Ermland und Masuren Universität zu Olsztyn, Polen. Email: jurewicz.ar@gmail.com.

** Graduate of the Faculty of Law and Administration, University of Warmia and Mazury in Olsztyn, Poland. Email: piekarska.mk@gmail.com.

eine Reihe von Voraussetzungen genannt, um die wirksame Rückgabe der Sache gem. Art. 229 KC präziser auszudrücken. In wie weit stimmen sie mit der in Berufungsurteil (IX Ca 1008/15) vertretenen Ansicht überein, lässt sich aus dem vorliegenden Artikel erkennen.

SCHLÜSSELWÖRTER: Polnisches Zivilrecht. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. Rückgabe der Sache. Herausgabe der Sache. Verjährung. Polnischer Oberste Gerichtshof.

of the moment in which effective returning good happens within the meaning of Article 229 Civil Code.

The main aim of this article is verification how the view presented by the court of appeal in Olsztyn is consistent with premises indicated by Polish Supreme Court.

KEYWORDS: Polish civil law. Relations between owner-like possessor and owner. Returning of good. Limitation. Polish Supreme Court.

INHALTSANGABE: Einführung. 1 Voraussetzungen der „Rückgabe der Sache“ gem. Art. 229 des polnischen Zivilgesetzbuches nach der Rechtsprechung des polnischen Obersten Gerichtshofs. 2 „Rückgabe“ vs. „Herausgabe der Sache“ - terminologisches Auseinanderbringen. 3 Zulässige Formen der Rückgabe der Sache. 4 Rückgabepflicht bezieht sich auf die ganze Sache. 5 Die Bedeutung von *animus possidendi* des Besitzers. 6 Übergang der unmittelbaren Herrschaft über eine Sache vom Besitzer auf den Eigentümer. Fazit.

Das Urteil der Berufungsinstanz Olsztyn vom 30. März 2016 (Az. IX Ca 1008/15), in dem, unseres Erachtens, eine unzutreffende gerichtliche Auslegung des Art. 229 KC¹ erfolgte, war für uns eine Anregung, uns mit dem Thema der Anwendung des Artikels 229 KC auseinanderzusetzen. Die vorstehende Vorschrift regelt die abweichende Verjährungsfrist der gegenseitigen Ansprüche des Eigenbesitzers und Eigentümers. Es handelt sich hier um die sogenannten ergänzenden Ansprüche des Eigentümers auf Zahlung einer Vergütung für die außervertragliche Nutzung der Sache, den Ersatz von Nutzungen oder die Bezahlung ihres Wertes und schließlich auf Schadenersatz wegen Verschlechterung der Sache.² Der Eigenbesitzer kann wiederum vom Eigentümer den Ersatz der Aufwendungen auf die Sache verlangen.³

1 Kodeks Cywilny (Abk. KC) - Gesetz vom 23. April 1964 Polnisches Zivilgesetzbuch.

2 Art. 224 – 227 KC.

3 Art. 226 – 227 KC.

Wie oben erwähnt, hat der polnische Gesetzgeber im § 1 des Art. 229 KC eine abweichende Verjährungsfrist geregelt:⁴

§ 1. Roszczenia właściciela przeciwko samoistnemu posiadaczowi o wynagrodzenie za korzystanie z rzeczy, o zwrot pożytków lub o zapłatę ich wartości, jak również roszczenia o naprawienie szkody z powodu pogorszenia rzeczy przedawniają się z upływem roku od dnia zwrotu rzeczy. To samo dotyczy roszczeń samoistnego posiadacza przeciwko właścicielowi o zwrot nakładów na rzecz.

⁵§ 1. Die Ansprüche des Eigentümers gegen den Eigenbesitzer auf Zahlung einer Vergütung für die Nutzung der Sache, auf den Ersatz von Nutzungen oder die Bezahlung ihres Wertes sowie die Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verschlechterung der Sache verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag der Rückgabe der Sache. Das gleiche gilt für Ansprüche des Eigenbesitzers gegen den Eigentümer auf Ersatz von Aufwendungen auf die Sache.

Im hier besprochenen Urteil wurde über folgenden Sachverhalt entschieden.⁶ Den Streitgegenstand bildete eine landwirtschaftliche Liegenschaft in R., die von Klägerin und ihrer Familie seit 1971 ununterbrochen bewohnt war. Von Anfang an steht das Eigentumsrecht an dem betroffenen Grundstück ihren Eltern zu. Als 1976 der Vater der Klägerin verstarb, wurden zur Erbschaft seine Ehefrau und Kinder als gesetzliche Erben berufen. Im Endeffekt blieb jedoch die Klägerin im Nachlassenverfahren außen vor. 2004 erhob die Beklagte (Schwester der Klägerin) erfolgreich eine Erbauseinandersetzungsklage mit dem Antrag, die Liegenschaft

4 Da § 2 des Artikels 229 aufgehoben wurde, wird Artikel 229 § 1 als Art. 229 KC zitiert.

5 Übersetzungen von KC-Artikels nach www.legalis.pl.

6 Hier werden nur diejenigen Merkmale des Tatbestandes dargestellt, die für spätere Erwägungen über Art. 229 KC von Bedeutung sind.

in R. der Beklagten unter Voraussetzung der Einhaltung von deren Ausgleichspflicht gegenüber anderen Miterben zuzusprechen. Dennoch wurde die Klägerin die einzige Eigenbesitzerin des betroffenen Grundstücks in R. In den 80-er und 90-er Jahren des 20. Jh. nahm sie dort eine Reihe von Aufwendungen vor.⁷

Seit 2009 versucht die Beklagte als Eigentümerin wiederholt mit ihren an die Klägerin gerichteten Schriften erfolglos eine Vergütung für die faktische Nutzung der Liegenschaft in R. zu erreichen. Schließlich erhob sie im Dezember 2010 gegen Klägerin eine Vindikationsklage. Das Amtsgericht Olsztyn hat der Klage stattgegeben. Im Dezember 2011 wurde die Klägerin rechtskräftig zu Herausgabe des Streitgegenstandes an Eigentümerin verurteilt. Dies fand aber nicht statt.

2012 machte die Klägerin (Besitzerin) gegen Eigentümerin den Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die sie am Grundstück in R. gemacht hatte, geltend. Sie hob dabei hervor, dass sie ein vertragliches Besitzrecht ausübte, das aufgrund eines Leihvertrags mit der damaligen Eigentümerin (Klägerins Mutter) entstand. Gleichzeitig erklärte sie, dass sie aufgrund des ihr gemäß Art. 461 § 1 KC⁸ zustehenden Retentionsrechts den Streitgegenstand in ihrem Besitz behalten will, bis ihr Anspruch erfüllt wird. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, u.a. wegen des Ablaufs der Verjährungsfrist gem. Art. 118 KC.⁹

7 Vorwiegend die Reparaturen, einige Verbesserungen und Tilgung eines Bankkredits, der von ihren Eltern aufgenommen wurde und mit einer Hypothek auf Landgut im R. gesichert war.

8 Inzwischen, im Jahre 2012, stellte die Klägerin ohne Erfolg einen Antrag auf Feststellung der Eigentumsersitzung bez. des Landguts in R. Im polnischen Zivilrecht erfolgt die Ersitzung des Eigentums an Immobilien entsprechend nach Ablauf von 20 Jahren beim gutgläubigen Besitz und 30 Jahren beim Eintritt des bösen Glaubens. Das Urteil hat einen deklaratorischen Charakter.

9 Jeżeli przepis szczególnie nie stanowi inaczej, termin przedawnienia wynosi lat dziesięć, a dla roszczeń o świadczenia okresowe oraz roszczeń związanych z prowadzeniem działalności gospodarczej – trzy lata. (Falls besondere Vorschriften es nicht anderweitig bestimmen, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, und für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen oder Ansprüche im Zusammenhang mit der Führung einer Wirtschaftstätigkeit drei Jahre.)

Am 27. Mai 2015¹⁰ verurteilte das Amtsgericht Olsztyn die Beklagte zum Ersatz von durch die Klägerin gemachten Aufwendungen.¹¹ Die Klägerin galt als redliche Besitzerin,¹² weil das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis seine Rechtsgrundlage im Leihvertrag hatte.¹³ Die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede¹⁴ wurde abgewiesen. Was aber für unseren Zweck wichtig ist, ist die Annahme des Amtsgerichts: der Verjährungslauf habe mit dem Eintritt der Rechtskraft des Vindikationsurteils begonnen.¹⁵

Gegen das Urteil des Amtsgerichts wendete sich die Beklagte mit ihrer Appellation. In ihrem Berufungsschreiben warf sie dem Amtsgericht u.a. die Verletzung des materiellen Rechts insofern vor, als das Gericht im vorliegenden Sachverhalt den Art. 229 KC nicht angewendet habe,¹⁶ obwohl die Ansprüche der Klägerin verjährt worden seien. Das Berufungsgericht Olsztyn hat die Berufung teilweise als begründet angesehen. Nach Auffassung des Berufungsgerichts sei die Klägerin eine unredliche Besitzerin. Demnach sollten im vorstehenden Fall Art. 226 § 2 und folgende KC angewendet werden. Die Verjährungseinrede gemäß Art. 229 KC wurde zwar auch von der zweiten Instanz abgewiesen, sie habe aber, womit das Berufungsgericht die Ansicht des Gerichts der ersten Instanz bejahte, mit Rechtskräftigkeit des Vindikationsurteils begonnen.

Das Berufungsgericht nahm also an, dass gerade zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Art. 229 § 1 KC vorlagen,

10 Az. I C 17/11.

11 Samt Verzugszinsen ab 21.02.2012 gem. Art. 359 § 1 i.V m. 481 KC.

12 Die Haftung des Eigentümers wie auch Besitzers wird nach Kriterium der Redlichkeit differenziert.

13 Deshalb waren für Amtsgericht Art. 719 i.V.m. Art. 713 u. entspr. 753 KC maßgeblich.

14 Die Beklagte wollte sich auf Art. 229 stützen, das Gericht der ersten Instanz hat dagegen Art. 719 als maßgeblich gefunden, der ebenfalls die einjährige Verjährungsfrist vorsah.

15 Im vorliegenden Fall ab dem 20. Dezember 2011, der Termin läuft ab Rückgabe der Sache an Verleiher.

16 Die Beklagte hielt das zueinander entstandene Rechtsverhältnis für einen vertraglosen Tatbestand, der den Vorschriften des dinglichen Rechtes unterlag (Art. 224ff. KC).

obgleich die strittige Liegenschaft in R. ununterbrochen im Besitz der Klägerin blieb.¹⁷ Mit anderen Worten wird die Formulierung „Rückgabe der Sache“ („zwrot rzeczy“) gem. Art. 229 KC mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Vindikationsverfahren identifiziert. Das Berufungsgericht Olsztyn berief sich in seiner Stellungnahme auf die Auffassung der Berufungsinstanz in Warszawa (Az. I ACa 952/06): „Unter Rückgabe einer Sache sollte jede Beseitigung des Rechtswidrigkeitszustands, d.h. des Zustands einer rechtlich grundlosen Herrschaft über fremdes Grundstück, verstanden werden. Dementsprechend gilt jede rechtliche oder faktische Situation als Rückgabe der Sache, die die Abschaffung eines solchen Rechtswidrigkeitszustandes bewirkte¹⁸“. Nach Ansicht des Berufungsgerichts Olsztyn sei der Zustand der Rechtswidrigkeit, der in widerrechtlicher Herrschaft über fremde Liegenschaft in R. bestand, mit Rechtskräftigkeit des Vindikationsurteils beseitigt worden.

Die oben erwähnte Auffassung des Berufungsgerichts Olsztyn erweckt Zweifel und begründet die Frage, ob eine Rückgabe der Sache ohne Teilnahme oder sogar gegen den Willen des Eigenbesitzers überhaupt möglich wäre. Obwohl sich das Berufungsgericht Olsztyn

17 Es ist zwar selbstverständlich, dass die Klägerin zumindest seit Beginn des erstinstanzlichen Verfahrens das ihr zustehende Retentionsrecht bezüglich der Sache in Anspruch nahm, doch zuvor hat sie erfolglos versucht, das Eigentumsrecht am Grundstück in R. infolge der Ersitzung gerichtlich zu erlangen (s. Fn. 8).

18 Dennoch unterscheidet sich der Sachverhalt der zweitinstanzlichen Entscheidung des Warschauer Gerichts (Az. I A Ca 952/06) wesentlich von der Berufungssache (Az. IX A Ca 1008/15) und stellt Adäquatheit der Bezugnahme auf den Leitsatz der früheren Entscheidung in Zweifel. In der Streitsache anhängig vor dem Warschauer Berufungsgericht (Az. I A Ca 952/06) hat der bisherige Eigenbesitzer einer Immobilie das Eigentumsrecht aufgrund eines Kaufvertrages erworben. Da gem. Art. 229 KC die ergänzenden Ansprüche des Eigentümers nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag der Rückgabe der Sache verjähren, hat das Warschauer Berufungsgericht die Stellungnahme der ersten Instanz insofern geteilt, als unter diesen Umständen das Eigentumserwerb als „Rückgabe der Sache“ seitens des Besitzers (der Beklagten) gelten konnte. In seiner Begründung äußerte das zweitinstanzliche Gericht die Meinung, dass die „Rückgabe der Sache“ einen größeren Umfang als die „Herausgabe der Sache“ hat, weshalb darunter jede Berechtigung des Zustandes in welchem jemand ein Grundstück unrechtmäßig besitzt verstanden werden kann. In solchen Gegebenheiten gilt als Rückgabe der Sache jede Ist- und Rechtssituation, die solche Berechtigung des unrechtmäßigen Besitzes bewirkte. Der Erwerb eines Anteils des Eigentumsrechts beseitigt das Fehlen eines Rechtstitels und dadurch berechtigt den Zustand einer Rechtswidrigkeit.

bemühte, in den Entscheidungsgründen seines Urteils eine Analyse der willentlichen Aspekte der Herrschaft über Streitgegenstände durchzuführen, beschränkte es sich letztendlich darauf, den Herrschaftscharakter ohne irgendeinen Versuch einer vorherigen Prüfung festzustellen, ob und inwieweit sich hier die subjektiven Elemente des Willens des Besitzers zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskräftigkeit des Vindikationsurteils geändert haben.

1. Die Auslegung des Art. 229 KC ist in der Rechtsprechung immer noch mit großen Problemen verbunden und zwar in Bezug auf die Formulierung „Rückgabe der Sache“. Diese Fragestellung wurde gesetzlich an keiner Stelle näher definiert und war kein einziges Mal Gegenstand der Betrachtung des polnischen Oberstes Gericht¹⁹, was aus der Rechtsprechung wiederholt ersichtlich ist. Aus diesem Grund wurde eine Reihe von Voraussetzungen genannt, um die wirksame Rückgabe der Sache gem. Art. 229 KC präziser auszudrücken.

Ob die Rückgabe der Sache im Sinne des Art. 229 KC zustande kam, kann aufgrund von fünf Kriterien festgestellt werden. Zunächst einmal wird exakt zwischen der „Rückgabe“ und „Herausgabe“ der Sache unterschieden. Das zweite Kriterium bildet der *animus* des Besitzers. Dazu kommen auch mögliche Formen der Rückgabe der Sache, die Rückgabe muss außerdem die ganze Sache betreffen und schließlich muss der Eigentümer eine unmittelbare Herrschaft über die Sache erhalten.

2. Die Formulierungen „Rückgabe der Sache“ gem. Art. 229 KC²⁰ und jene „Herausgabe der Sache“ („wydanie rzeczy”)²¹ sind keine Synonyme. Der Ausdruck „Rückgabe der Sache“ hat

19 (Sąd Najwyższy, Abk. SN).

20 Vgl. auch Art. 677 KC: Beginn der Verjährungsfrist für die gegenseitigen Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz von Aufwendungen, die während eines Mietverhältnisses erbracht worden sind.

21 Vgl. z.B. Art. 228 KC: Beginn der Verjährungsfrist für die ergänzenden Ansprüche und Abrechnung von Aufwendungen für den Fall, wenn jemand eine dem Staat zugehörige Sache besitzt.

keine Legaldefinition,²² seine Bedeutung kann aber aufgrund dessen Auslegung erschlossen werden.

In der Judikatur und Doktrin wird einheitlich hervorgehoben, dass dieser Fachausdruck breit interpretiert werden muss. Es muss dabei untersucht werden, ob und inwieweit der Zweck des Art. 229 KC erfüllt worden ist. Wichtig ist, den Zustand der Ungewissheit in Bezug auf den Besitz der Sache seitens einer Person, die nicht Eigentümer ist, zu beseitigen. Die Rechtsverhältnisse bleiben stabil und das soziale Ordnungssystem geschützt, wenn sowohl Besitz als auch Eigentum sich auf eine Sache beziehen.²³

Im Bereich des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses verwendet der Gesetzgeber zwei Ausdrücke: „Rückgabe der Sache” und „Herausgabe der Sache”. Obwohl die beiden Termini in der Umgangssprache als semantisch ähnlich rezipiert werden, werden sie vom Gesetzgeber schon voneinander deutlich unterschieden, was zu dem Schluss führt, dass sie auch einer unterschiedlichen Auslegung unterliegen. In der Rechtslehre wird auf die breite Formulierung vom Art. 229 KC hingewiesen, die sich nicht nur auf die körperliche Herausgabe der Sache durch den Besitzer an den Eigentümer beschränkt.²⁴ So findet die Rückgabe der Sache

22 Außer in dem Art. 229 KC tritt diese Voraussetzung u.a. in Art. 263 KC auf (gegenseitige Ansprüche zwischen dem Eigentümer und Nießbraucher), Art. 322 §1 KC (gegenseitige Ansprüche des Verpfänders gegen den Pfandgläubiger), Art. 677 KC (gegenseitige Ansprüche aus einem Mietverhältnis), Art. 719 KC (gegenseitige Ansprüche zwischen Verleiher und Entleiher). SN hat in seinem Urteil vom 26. April 2002 r. (Az. III CZP 21/02) angenommen, dass Art. 229 KC in der Tat nicht über den Beginn der Verjährungsfrist bestimmt, sondern zur Abkürzung von allgemeinen Verjährungsfristen führt („art. 229 § 1 KC nie normuje w zasadzie kwestii wymagalności roszczeń, to jest nie określa początku biegu ich przedawnienia (art. 120 § 1 KC) a jedynie skraca wynikające z art. 118 KC ogólne terminy przedawnienia. W tym kontekście przepis art. 229 § 1 KC nie sanuje roszczeń przedawnionych według zasad ogólnych, natomiast swoją normą restrykcyjną obejmuje roszczenia jeszcze nie przedawnione w dacie zwrotu rzeczy. Trafnie zatem w judykaturze wyrażono zapatrywanie, że w okresie oznaczonym w art. 229 § 1 KC, właściciel może dochodzić wynagrodzenia za cały, nieprzekraczający terminu przewidzianego w art. 118 KC, czas korzystania z jego rzeczy przez posiadacza w złej wierze.”). Es sollte dabei aber hervorgehoben werden, dass der Ablauf einer abweichenden Verjährungsfrist im Zeitpunkt der Rückgabe der Sache beginnt und die regelmäßige Verjährungsfrist beeinflusst, indem die Zeit für eine Geltendmachung der Ansprüche reguliert wird.

23 Urteil des Berufungsgerichts Łódź vom 28. Juli 2016 (Az. I A Ca 121/16).

24 Urteil des SN vom 4. November 2011 (Az. I CSK 22/11), Urteil des Berufungsgerichts

auch in solchen Situationen statt, in welchen der Eigentümer seine Herrschaft über die Sache wiedererlangen hat, unabhängig davon wie es dazu gekommen ist.²⁵

An dieser Stelle kann als Beispiel das *constitutum possessorium* genannt werden, das als eine Art von „Rückgabe der Sache“ akzeptiert wurde.²⁶ Als symbolische Handlung der Rückgabe gilt hier das Eingehen eines Vertrags und - infolgedessen - die Umwandlung des Eigenbesitzers in einen Fremdbesitzer.²⁷ Verkauft der Eigentümer die nicht in seinem Besitz stehende Sache an einen Dritten, so könnte dies als eine Rückgabe der Sache interpretiert werden, insbesondere dann wenn im Kauvertrag darauf hingewiesen wurde, dass der Kaufgegenstand herausgegeben worden ist.²⁸

Es kann angenommen werden, dass jede Herausgabe der Sache mit Rückgabe der Sache im Sinne des Art. 229 KC gleich ist (je nachdem, was erwähnt wurde), nicht jede Rückgabe dagegen in

Katowice vom 16. Mai 2002 (Az. I A Ca 1400/1).

25 K. Królikowska, *Komentarz do art. 229 KC*, in: Kodeks cywilny. Komentarz, K. Osajda (hrsg.), Warszawa 2017; M. Orlicki, *Komentarz do art. 229 KC*, in: Kodeks cywilny, Bd. 1 (Komentarz. Art. 1-44911), M. Gutowski (hrsg.), Warszawa 2016, www.sip.legalis.pl, Rz. 3.

Laut SN steht die in der Rechtslehre vertretene Annahme, dass dem Eigentümer ein Anspruch auf Vergütung für außervertragliche Nutzung der Sache vor der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs zusteht, in einem Widerspruch mit dem Charakter und Sinn der Regelung der ergänzenden Ansprüche. (Entscheidung vom 15. April 2011, Az. III CZP 7/11)

26 K. Królikowska, *Komentarz do art. 229 KC*, cit. ...

27 Urteil des Berufungsgerichts Katowice vom 7. November 2013 (Az. V A Ca 433/13). Hier findet Art. 349 KC seine Anwendung: Die Übertragung des Eigenbesitzes kann auch in der Art und Weise erfolgen, dass der bisherige Eigenbesitzer die Sache als abhängiger Besitzer oder als Gewahrsamsinhaber aufgrund eines Rechtsverhältnisses, das die Parteien gleichzeitig festlegen, in seiner Herrschaft behält. („Przeniesienie posiadania samoistnego może nastąpić także w ten sposób, że dotychczasowy posiadacz samoistny zachowa rzecz w swoim władaniu jako posiadacz zależny albo jako dzierżyciel na podstawie stosunku prawnego, który strony jednocześnie ustalą.”).

28 Vgl. auch Urteil des Berufungsgerichts Szczecin vom 6. Oktober 2016 (Az. I A Ca 305/16). Bei Annahme, dass es nicht zur Rückgabe der Sache seitens des bisherigen Besitzers kam, kann auch nicht von deren Übergabe an den Erwerber die Rede sein, insbesondere dass die Rückgabe der Sache zu den Vertragspflichten der Verkäufer bei einem Kauf gehört.

der körperlichen Herausgabe der Sache besteht.²⁹ Eine tiefgreifende Analyse der in der Rechtsprechung und der Rechtslehre vertretenen Meinungen wird auf diese Fragestellung mehr Licht werfen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Feststellung von der „Rückgabe der Sache“ ist, dass das Loswerden der Herrschaft über die Sache seitens des Eigenbesitzers keine einseitige Handlung ist, sie richtet sich an den Eigentümer. Das Fehlen irgendeiner Auskunft über Herausgabe der Sache und infolge dessen des Wissens des Eigentümers darüber kann nicht als wirksame Rückgabe der Sache angenommen werden.³⁰ Dabei ist es zu unterscheiden, ob der Eigentümer seinen Willen über die Abnahme der Sache nicht erklärte oder auf die Aufforderung des Besitzers zur Abnahme der Sache nicht reagierte, oder aber der Besitzer auf weitere Nutzung der Sache verzichtete, ohne darüber eine Auskunft zu geben. So kommen wir zur Frage über die Teilnahme des Eigentümers an der Rückgabe der Sache. Ist er zu deren Ablehnung berechtigt? In der Rechtslehre herrscht aufgrund der Rechtsprechung des Obersten Gerichts die Meinung, dass das Ablehnungsrecht des Eigentümers ausschließlich unter gewissen Voraussetzungen begründet sei.³¹ Es wird wohl mit Recht angenommen, dass der Eigentümer im Gegenfall sein Recht ungerecht ausnutzen könnte, sodass er beispielsweise durch Ablehnung der Rückgabe der Sache die Verlängerung der seine Forderungen betreffenden Frist erwirkte, was wiederum zur Erhöhung der Forderungen hätte führen können. Dies stünde aber im Widerspruch mit dem Sinn und Zweck des Art. 229 KC. Zusammenfassend wird betont, dass unter „Rückgabe der Sache“ jedes Ereignis verstanden wird, das einerseits zur Verwirkung der Herrschaft über die Sache durch den Besitzer und andererseits zur Ergreifung der Herrschaft über die Sache durch den Eigentümer führt.

29 Az. I CSK 22/11.

30 Az. I A Ca 305/16.

31 Vgl. Urteil des SN vom 13. November 1997 (Az. I CKN 323/97, SN wies darauf hin, dass auch wenn das Grundstück mit Garage bebaut wurde, bildet dies von dem rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, keine Grundlage zur Ablehnung der Annahme der Sache); Az. I A Ca 121/16.

3. Grzegorz Matusik vertritt die Meinung, die Anforderung der Teilnahme der Parteien ergibt sich - wie es in der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft angenommen wurde - aus der Annahme, dass die bisher über die Sache herrschende Person auf solche Weise die Gegenpartei als Eigentümer erkennt und zugleich ihren Willen, sich von der Sache zu trennen, offenbart. Infolgedessen ergreift der Eigentümer tatsächliche Herrschaft über die Sache und der Eigenbesitzer verliert sie.³² Matusik schlug weiter eine Klassifikation der in der Rechtsprechung genannten Arten von der „Rückgabe der Sache“ vor, die hier - nicht ohne Vorbehalt - angeführt wird.

3.a. Die erste Gruppe bilden also Situationen, in denen die dem Eigentümer zustehenden Ansprüche gemäß seinem Willen und Wissen gesichert wurden. Hierzu könnten Tatbestände als Beispiele aufgezählt werden, in welchen der Besitz eines unredlichen Besitzers durch nachträglich zwischen Parteien entstehende Rechtsverhältnisse gerechtfertigt wird (*constitutum possessorium*³³). Folglich sind die Ansprüche des Besitzers nach Herausgabe der Nutzungen gemäß Art. 226 wie auch Art. 243, 263, 332, 677, 719 KC fällig. Das Problem des *constitutum possessorium* als einer möglichen Art der Sachenrückgabe gemäß Art. 229 KC bildete den Inhalt einer Rechtsanfrage, die an das polnische Oberste Gericht gerichtet wurde. In einem Beschluss³⁴ vom 22.07.2005³⁵ wird auf sie eine bejahende Antwort gegeben.³⁶ Daraufhin kann angenommen werden, dass

32 G. Matusik, „Zwrot rzeczy” jako zdarzenie rozpoczynające bieg przedawnienia roszczeń w kodeksie cywilnym, REJENT 24.2 (2014), S. 28.

33 Art. 349 KC.

34 Darunter versteht man eine Art von gerichtlicher Entscheidung, die gem. Art. 1 Pkt. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. November 2002 über Oberstes Gericht zu den Kompetenzen des polnischen Obersten Gerichts gehört, über die Rechtsfragen zu entscheiden.

35 III CZP 47/05.

36 SN hat nochmals die in der Rechtsprechung und Rechtslehre vertretene Meinung bestätigt, dass die Formulierung „Rückgabe der Sache“ sich nicht nur auf ihre körperliche Herausgabe bezieht sondern alle Formen der Wiedererlangung der Herrschaft über die Sache seitens des Eigentümers betrifft.

durch das Eingehen eines Mietvertrags mit einem Miteigentümer, der Kläger (damaliger Eigenbesitzer) die Änderung seines *animus possidendi* ausdrückte. Eine solche bindende Vereinbarung bestätigte einerseits, dass es einen anderen Eigentümer der Immobilie gab, und andererseits, dass jenem Eigentümer der Eigenbesitz zusteht, weil der Kläger nur zum mittelbaren Besitzer wurde. Auf dieser Grundlage darf das *constitutum possessorium* als Rückgabe der Sache an Eigentümer gemäß Art. 229 KC angenommen werden. Von diesem Moment an ergreift der Eigentümer die faktische Herrschaft über die Sache nach Art. 349 KC, was in einer Gewährung der Sache gegen Zahlung an den Kläger besteht.³⁷

Art. 315 KC sieht einen anderen interessanten Fall vor (*traditio brevi manu*), wenn der bisherige unmittelbare Besitzer sowohl eine von den Vertragsparteien als auch Erwerber von Eigentum ist. Auf diese Weise kommt es bei derselben Person (*confusio*) zur Vereinigung des Eigentumsrechts mit einer tatsächlichen Inbesitznahme der Sache, was auch als Rückgabe der Sache im Sinne des Art. 229 KC verstanden werden kann.³⁸

Eine weitere Schwierigkeit bildet die Rückgabe der Sache, die im Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des polnischen Staates aufgrund vom Gesetz vom 24.01.1968 über Flurbereinigung und -austausch (*o scalaniu i wymianie gruntów*³⁹) steht. Die Staatsorgane wurden aufgrund des Gesetzes befugt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die im Besitz der Staatlichen Landwirtschaftlichen Betriebe (PGR) stehenden Flurstücke, bereinigt werden. Zu diesen Maßnahmen zählte ebenfalls Austausch der im Privateigentum stehenden Grundstücke gegen andere, die zur Staatskasse gehörten.⁴⁰

37 Einjährige Verjährungsfrist gem. Art. 229 KC beginnt mit dem Tag des Abschlusses des Mietvertrages, vgl. III CZP 47/05.

38 Vgl. den Sachverhalt vor dem Warschauer Berufungsgericht, Az. I A Ca952/06 oben Fn. 18. Dazu gehören aber nicht die Fälle, die wie Ersitzung nicht zur Befriedigung des Vindikationsanspruchs führen - vgl. Beschluss SN vom 15. April 2011 (Az. III CZP 7/11) mit der dort angegebenen Rechtsprechung.

39 Dz.U. Nr. 3 St. 13. aufgehoben am 6.04.1982.

40 Weil das Gesetz nur über Austausch sprach und keine Entschädigung vorsah (Art. 2 des Gesetzes vom 24.01.1968) lässt sich dieser Fall schwer mit der von Matusik

Der Fluraustausch erfolgte durch einen Verwaltungsakt aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums des Kreisvolksrates. Die zur Verwirklichung des Gesetzes ergriffenen Maßnahmen hatten u.a. die Konsequenz, dass bei den bisherigen Privatbesitzern der bereinigten Flurstücke die Ansprüche auf Ersatz für die auf die Sache vorgenommenen Aufwendungen gegen den Staat entstanden. Damit sind auch das Verjährungsproblem und die Anwendung des Art. 229 KC verbunden. Nach der damals geäußerten Auffassung des polnischen Obersten Gerichts gilt die Zuweisung des Eigentums an einem Grundstück an einen Eigentümer im Austausch für das bisher von ihm besessene Flurstück als Rückgabe der Sache im Sinne des vorstehenden Artikels.⁴¹

Den letzten Fall, der in diese Gruppe eingegliedert wurde, bildet die Situation, die in Art. 348 KC S. 2 geregelt wurde, nämlich die Herausgabe durch den Besitzer an den Eigentümer eines Dokumentes oder einer sonstigen Urkunde, die seine faktische Ausübung der Herrschaft über die Sache bestätigen (*traditio longa manu*). Die Rechtslehre hat diesen Tatbestand wohl anerkannt.⁴²

3.b. Zweite Gruppe bilden Fälle, in welchen die Rückgabe der Sache ohne Wissen oder Willen des Eigenbesitzers erfolgte. Es ging um solche Tatbestände, in welchen der Besitzer die Sache infolge einer Zwangsvollstreckung verloren hat. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird mit Besitzeinweisung gleichgesetzt. Diese Situationen sind Sonderfälle, weil der Eigentümer die Herrschaft über die Sache wider des Besitzers Willen ergreift. Dabei wird angenommen, dass das Wissen des Besitzers darüber ausreichend ist.⁴³

vorgeschlagenen Verteilung vereinbaren.

41 Urteil des SN vom 28. Dezember 1978 (Az. II CR471/79).

42 Vgl. Urteil des Berufungsgerichts Kraków vom 9.10.2013 (Az. I A Ca 922/13); P. Lasoń, *Glosa do uchwały SN z dnia 26 kwietnia 2002 r., III CZP 21/02*, PPH 8 (2003), S. 54-58. Andere Beispiele: Übergabe an Eigentümer des Schlüssels zur Immobilie (Urteil des Berufungsgerichts Katowice vom 13. März 20014, Az. I A Ca 1120/13); protokollarische Übergabe der Sache mit dem gleichzeitigen Ablassen der Nutzung (I A Ca 121/16 - unter Ablassen kann beispielsweise ein Ablassen von Aufsicht über die Sache oder Zahlung von Gebühren, die mit der Sache verbunden waren). Im letzten Fall beginnt die Verjährung mit dem Tag des Empfangs der Ablassenschrift vom Eigentümer.

43 Vgl. den Leitsatz vom Urteil des Berufungsgerichts Łódź vom 20. September 2013

3.c. Zur dritten Gruppe gehören Ereignisse, in welchen weder Bewusstheit noch Wissen des Eigentümers auftreten. Umstritten ist hier zum Beispiel die Ersitzung des Eigentumsrechts vom Eigenbesitzer. Mit der Ersitzung endet zwar der Zustand der Rechtswidrigkeit, weil der bisherige Besitzer von diesem Moment an zum Eigentümer der Immobilie wird, die Folge aber ist, dass hier die Hauptfunktion des Herausgabeanspruchs sowie der ergänzenden Ansprüche gemäß Art. 229 KC wegfällt. In Anbetracht dessen, dass mit der Rückgabe der Sache i.S. der genannten Regelung nur diejenigen Ereignisse gemeint sind, die zur Befriedigung des Vindikationsanspruchs führen, widerspricht die Ersitzung sowohl der Bedeutung als auch dem Sinn dieser Definition.⁴⁴ Deshalb sollte eine solche Möglichkeit sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Rechtswissenschaft gleich abgelehnt werden. Am 15. April 2011 fällte das Oberste Gericht in Antwort auf eine Rechtsanfrage des Bezirksgerichts eine Entscheidung.⁴⁵ Das Oberste Gericht verzichtete auf die Beschlussfassung und äußerte in der Begründung die Ansicht, dass die Ersitzung keine Rückgabe der Sache im Sinne des Art. 229 KC sei. „(...) Ein derartiges Begreifen des Begriffs „Rückgabe der Sache“ im Sinne des Art. 229 § 1 KC (...) geht völlig an die Bedeutung der Wendung vorbei. Die „Rückgabe der Sache“, von der in dieser Vorschrift die Rede ist, besteht, was nicht vergessen werden sollte, in jedem Ereignis, das zur Befriedigung des Herausgabeanspruchs geeignet ist.“ – so das Gericht.⁴⁶

(Az. I A Ca 363/13): einjährige Verjährungsfrist gem. Art. 719 und 229 KC beginnt mit Rückgabe der Sache. Darunter versteht man irgendeine Form des Wiedererlangens der Herrschaft über die Sache seitens Eigentümer sei es bei freiwilliger Herausgabe der Sache; sei es infolge eines Herausgabeverfahrens, Vollstreckungsverfahrens oder Bemächtigen von dem Eigentümer - s. Matusik, REJENT 24.2 (2014), S. 45-46.

44 Urteil des Berufungsgerichts Kraków vom 7. Januar 2013 (Az. I A Ca 1333/12). Dann verjähren die Ansprüche wegen außervertraglicher Nutzung der Sache gem. Art. 118 KC nach 10 Jahren.

45 Az. III CZP 7/11.

Unter Entscheidung in Zivilsachen versteht man hier die gerichtlichen Entscheidungen, die das Gericht in einem Streitverfahren gem. Art. 354 des Gesetzes vom 17.11.1964 der Zivilprozessordnung getroffen hat.

46 Demzufolge stellte SN fest, dass bei Ersitzung dem ehemaligen Eigentümer kein Anspruch gegen den Besitzer zusteht, der das Eigentumsrecht an der Sache erworben

Die Lage sieht anders aus, wenn man sich mit dem Fall einer Grundräumung seitens des bisherigen Besitzers, ohne daran den Eigentümer in Kenntnis zu setzen, beschäftigt. Im Allgemeinen, wenn der Gläubiger über die Räumung nicht Bescheid weiß, bedeutet, dass sie als Rückgabe der Sache i.S. des Art. 229 KC nicht qualifiziert werden darf. Anders sieht aber die Situation aus, wenn der Besitzer dem Eigentümer die Möglichkeit bietet, sich darüber zu informieren aber der Letztgenannte ohne Grund darauf verzichtet. In einem solchen Fall wird auch das Deponieren der Sache durch den Besitzer in der gerichtlichen Hinterlegung als ihre Rückgabe angesehen. Das Oberste Gericht verharret bei der

hat, für ihre außervertragliche Nutzung (“W razie zasiedzenia byłemu właścicielowi nie przysługuje wobec posiadacza, który nabył własność rzeczy, roszczenie o wynagrodzenie za korzystanie z niej bez tytułu prawnego w okresie poprzedzającym zasiedzenie.”). Kritisch zu dieser Stellungnahme hat sich M. Olczyk geäußert (*Glosa do postanowienia SN z dnia 15 kwietnia 2011 r., III CZP 7/11*, OSP 10 (2012), S. 93). Sie wies darauf hin, dass der obligatorische Charakter der ergänzenden Ansprüche sich nicht vollständig mit den Voraussetzungen des Herausgabeanspruchs bedeckte. In einem Beschluss vom 26.05.2006 hat auch SN die Meinung ausgesprochen, ein Verlust des Eigentumsrechts bedeutet nicht den Verlust der Möglichkeit, die ergänzenden Ansprüche gegen früheren Besitzer geltend zu machen. Es geht um die Ansprüche, die den Zeitraum umfassen, in welchem der Kläger noch Eigentümer der Sache war - Az. III CZP 19/2006, Zitat nach M. Olczyk, OSP 10 (2012), S. 93, Fn. 9. Die Autorin deutet an, dass bei Ersitzung die Aufspaltung der Ansprüche sowohl von der passiven als auch aktiven Seite vorkam (diese Annahme wurde in der Rechtswissenschaft in eine weitverbreitete Weise übernommen - vgl. E. Gniewek, § 60. *Roszczenia uzupełniające właściciela*, in: System Prawa Prywatnego, Bd. 3 (Prawo rzeczowe), 3. Ausg., Warszawa 2013, S. 902 und Fn. 191; idem, § 61. *Przeciwstawne roszczenia posiadacza samoistnego o zwrot nakładów*, in: System Prawa Prywatnego, Bd. 3 (Prawo rzeczowe), 3. Ausg., Warszawa 2013, S. 920; M. Olczyk, OSP 10 (2012), S. 93, Fn. 10; G. Matusik, REJENT 24.2 (2014), S.42-43; *Kom do art. 229*, in: G. Rudnicki, J. Rudnicka, S. Rudnicki, Kodeks cywilny. Komentarz, J. Gudowski (hrsg.), 2. Ausg., Warszawa 2016, S. 562; und manchmal auch in der späteren Rechtsprechung des SN wiederholt: III CKN 354/97, II CSK 464/10]. Sie steht aber im Einklang mit den früheren Urteilen des SN [vgl. III CSK 278/06; mit einer Glosse von Z. Strus, *Przegląd Orzecznictwa Sądu Najwyższego - Izba Cywilna*, 3, PALESTRA 5-6 (2007), S. 292. Der am Anfang dieses Artikels eingeführte Leitsatz der Warschauer Berufungsinstanz (Az. I A Ca 952/06): “(...) jede rechtliche oder faktische Situation gilt als Rückgabe der Sache, wenn sie die Abschaffung eines solchen Rechtswidrigkeitszustandes bewirkte” wurde von SN in der schon zitierten Entscheidung des SN weiter präzisiert (Az. III CZP 7/11)] und mit den in der Doktrin vertretenen Auffassungen einstimmig angenommen (bejahende Glosse von M. Olczyk, OSP 10 (2012), S. 93; G. Matusik, REJENT 24.2 (2014), S. 42; *Kom. do art. 229*, in: G. Rudnicki, J. Rudnicka, S. Rudnicki, Kodeks cywilny. Komentarz, J. Gudowski (hrsg.), 2. Ausg., Warszawa 2016, S. 563).

Stellungnahme, dass dem Eigentümer nur ausnahmsweise ein Recht zur Annahmeverweigerung bez. der Sache zusteht. Sollte er dieses Recht in Anspruch nehmen, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, so steht das Angebot in seinen Rechtsfolgen der Rückgabe gleich, auch in Bezug auf den Beginn der Verjährungsfrist nach Art. 229 KC.⁴⁷

4. Weitere Auslegungsprobleme bereitet der Tatbestand, in dem die Rückgabe der Sache einen Halbcharakter hat, das heißt die Sache nur teilweise herausgegeben wurde. Mit einem solchen Tatbestand hat sich das Oberste Gericht im Rechtsstreit gegen Gemeinde P. (*possessor malae fidei*) über Vergütung für außervertragliche Nutzung der Sache beschäftigt.⁴⁸ Am 10. Mai 2010 erlangte die Klägerin den Grundbesitz infolge einer Zwangsvollstreckung wieder und machte ihre ergänzenden Ansprüche geltend. Nach erfolglosen Versuchen, den Streit gütlich zu belegen, reichte sie am 17. Januar 2011 eine Klage beim Gericht der ersten Instanz ein. Die Beklagte (Gemeinde P.) berief sich gemäß Art. 229 KC auf die Verjährung, sie wies darauf hin, dass der Sohn der Klägerin seit 2003 einen Teil der Immobilie nutzte, indem er dort ein Geschäft betrieb. Die Einrede wurde von dem erstinstanzlichen

47 Urteil des SN (I CKN 323/97): Damit neigte die Rechtswissenschaft entscheidend zu der Meinung, dass dem Eigentümer kein Ablehnungsrecht gegen Besitzer oder dem Besitzdiener zusteht. Bei beweglichen Sachen kann die Ablehnung ausnahmsweise damit gerechtfertigt werden, dass die zurückgegebene Sache so stark verändert oder zerstört wurde, dass sie eine wesentlich andere Qualität im Vergleich mit ihrem ursprünglichen Zustand aufzeigte, z.B. ein Wagenwrack („Dlatego w doktrynie zdecydowanie przeważa pogląd, że właściciel nie może odmówić zwracanej mu przez posiadacza, czy też dzierżyciela, rzeczy. W przypadku rzeczy ruchomej odmowę taką można by usprawiedliwić tylko wtedy, gdyby zwracana rzecz została na tyle zmieniona lub zniszczona, że przedstawiałaoby istotowo inną jakość w stosunku do jej stanu pierwotnego, np. wrak samochodu”, zustimmende Glosse W. Robaczyński, *Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego z zakresu prawa cywilnego materialnego za I półrocze 1998 r.*, PRZEGLĄD SĄDOWY 7-8 (1999), S. 89-90; s. auch Urteil des SN vom 3. Dezember 1963 (Az. I CR 994/62, veröff. in PUG 1964, Nr. 11, S. 294). In Bezug auf Grundstücke trat solche wesentliche Änderung ganz ausnahmsweise vor - vgl. Urteil des SN vom 6. Februar 2015 (Az. II CSK 359/14); P. Lasoń, PPH 8 (2003), S. 54-58]. Andererseits ist für die Rückgabe der Sache keine Sonderform vorgesehen worden, so kann das Ablehnungsrecht mit einer Forderung nach Anfertigung eines Protokolls gerechtfertigt werden (s. Urteil des Berufungsgerichts Łódź I A Ca 121/16); Urteil des SN (II CSK 359/14) und oben unter Fn. 25.

48 Vgl. Urteil des SN vom 28. Januar 2015 (Az. I CSK 78/14); K. Królikowska, *Komentarz do art. 229 KC*, in: *Kodeks cywilny. Komentarz*, cit. ...

Gericht mit der Begründung zurückgewiesen, die Klägerin habe die Sache erst im Mai 2010 wiedererlangt. Im Berufungsverfahren wurde der Beschwerde der Beklagten teilweise stattgegeben, indem die Ansprüche der Klägerin wegen Teilwiederlangens der Sache teilweise als verjährt angesehen worden sind. Die Klägerin legte beim Obersten Gericht eine Kassation ein. Im vorstehenden Sachverhalt setzte sich das Gericht mit der Frage auseinander, inwiefern die Sache nur teilweise zurückgegeben werden kann. Wenn das möglich wäre, so müssten einzelne Ansprüche verhältnismäßig berechnet werden. Ein weiteres Problem bildete die eindeutige Bestimmung des Zeitpunkts der Rückgabe der Sache und folglich des Beginns der Verjährungsfrist.

In der Rechtsprechung des Obersten Gerichts wird konsequenterweise angenommen, dass die Vergütung für außervertragliche Nutzung der Sache keine periodische sondern einmalige den ganzen Zeitraum umfassende Leistung ist.⁴⁹ Die Geltendmachung des Anspruchs auf die Vergütung für einen Teil der Besitzzeit⁵⁰ oder das Wiedererlangen der Herrschaft über einen Teil der Immobilie sind keine „Rückgabe der Sache“ i.S. des Art. 229 KC, die den Beginn der Verjährungsfrist erwirkt.⁵¹

5. Trotzdem, oder vielleicht gerade deshalb, dass die Rückgabe der Sache auf verschiedene Weise erfolgen kann, ist es wichtig, dass sich die Handlung des Besitzers absichtlich auf die Rückgabe der Sache bezieht. Sein *animus possidendi* bildet eine weitere Voraussetzung, die in der Rechtsprechung in Bezug auf die Rückgabe der Sache hervorgehoben wurde. Außer den tatsächlichen Umständen spielte hier auch der Wille des Besitzers, sich von der Herrschaft über die Sache zu befreien, eine wesentliche Rolle. Das

49 So auch SN in die Urteile vom 7. April 2000 (Az. IV CKN 5/00), vom 15. April 2004 (Az. IV CK 273/03), vom 3. Dezember 2004 (Az. IV CK 613/03), Urteil des Berufungsgericht Kraków (I ACa 1333/12).

50 Der übrige Teil des Anspruchs wurde von Nachfassen des Antrags an Vorladung zum Güteversuch geschützt - Urteil des Berufungsgerichts Warszawa vom 16. Januar 2014 (Az. I ACa 1194/13).

51 Oder an einem von den sich in der an Grundstück erhaltenen Gebäude befindeten Räumen, also an einem Bestandteil des Grundstücks - vgl. Urteil des SN (I CSK 78/14); K. Królikowska, *Komentarz do art. 229 KC*, in: *Kodeks cywilny. Komentarz*, cit. ...

Oberste Gericht hat in der Besetzung von sieben Richtern⁵² einen Beschluss gefasst, in dem betont wird, dass der Besitzer sich dessen bewusst sein muss, dass die Herrschaft über die Sache übergeben wird und der Eigentümer, wiederum, seinen Willen äußert, dass diese Herrschaft übernommen wird. Hier sind keine Vermutung oder gesetzliche Fiktion (*fictio iuris*) zugelassen⁵³. Wie bereits erwähnt, ist die Aufgabe des Besitzes an einer Sache durch den Besitzer keine Rückgabe der Sache i.S. des Art. 229 KC, es sei denn, dass er dem Eigentümer gegenüber seinen Vorsatz, dies zu tun, zum Ausdruck bringt⁵⁴.

Die Erklärung über den Willen des Besitzers, die eine wichtige Voraussetzung der Rückgabe der Sache nach Art. 229 KC ist, kann auf verschiedene Weise erfolgen, z.B.: wenn der Eigentümer durch den Eigenbesitzer benachrichtigt wird, dass der Letztere die Nutzung der Sache einstellte; wenn der Eigentümer aufgefordert wird, die Sache abzuholen oder wenn Hindernisse, die den sachgemäßen Gebrauch einer Immobilie unmöglich machten, entfernt werden.⁵⁵ Das wichtigste ist, dass die Änderung des *animus possidendi* des bisherigen Besitzers zustande kommt, unabhängig davon, auf welche Weise dies erwies.⁵⁶

52 In Polen gehört die Rechtsprechung des SN nicht zu den Rechtsquellen (vgl. Art. 87 Polnischen Verfassungsgesetz), damit sind auch die polnischen Gerichte formell an die Rechtsprechung des SN nicht gebunden, es sei denn dass sie in derselben Streitsache urteilen. Die Beschlüsse der Besetzung von 7. Richtern können einen Rang des Rechtsgrundsatzes nur dann bekommen, wenn dies von den entscheidenden Richtern bestimmt wird, was im vorliegenden Fall nicht vorkam (Art. 61 § 6 Gesetz vom 23. November 2002 über Oberstes Gericht).

53 Beschluss des SN vom 20. September 2005 (Az. III CZP 50/05; s.a. III CNP 18/13, I CSK 752/14 II CSK 359/14).

54 Urteil des Berufungsgerichts Szczecin (I A Ca 305/16).

55 E. Skowrońska-Bocian, M. Warciński, *Komentarz do art. 229 KC*, in: Kodeks cywilny. Bd. 1. (Komentarz. Art. 1–44910), 8. Ausg., K. Pietrzykowski (hrsg.), Warszawa 2015, www.sip.legalis.pl, Rz. 2; K. Królikowska, *Komentarz do art. 229 KC*, in: Kodeks cywilny. Komentarz, cit. ...

56 Z.B. mittels einer vollkommenen Aufgabe des Besitzes an der Sache, Eingehen eines Miet- bzw. Pachtvertrages.

6. Die letzte Voraussetzung bildet der Übergang der Herrschaft über die Sache von dem bisherigen Besitzer auf den Eigentümer. Das ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die ergänzenden Ansprüche, die allerdings im beträchtlichen Grade noch vor der Rückgabe der Sache beansprucht werden können, in einigen Fällen nur nach dem Aufhören/Erwerben der Herrschaft über die Sache zu berechnen sind. Unter verschiedenen möglichen Formen der „Rückgabe der Sache“ steht im Vordergrund *traditio corporalis*, also eine körperliche Herausgabe der Sache an den Eigentümer. Von diesem Zeitpunkt an wird die Erhebung der Ersatzansprüche für Aufwendungen auf die Sache seitens Besitzers eröffnet.⁵⁷

Den Verlust der Herrschaft über die Sache seitens des Besitzers und deren Erwerb durch den Eigentümer wird vom Obersten Gericht in seinem Urteil vom 6.02.2015 mehrmals hervorgehoben.⁵⁸ Um zu berücksichtigen, dass die Art, in der den Rückgabepflichten nachgegangen wird, gleichzeitig die Art ist, in der den aus der Eigentumsklage resultierenden Pflichten nachgegangen wird, wäre es sinnvoll, alle oben genannten Formen der Rückgabe der Sache von diesem Standpunkt aus zu bewerten. Es gibt keine Kontroversen über *traditio corporalis* und *traditio longa manu*, wenn der Eigentümer Unterlagen oder andere Mittel erlangt, die ihm die Herrschaft über die Sache gewähren.

Anders wird aber die Rechtslage bewertet, wenn es sich um den bereits besprochenen Fall des *constitutum possessorium* handelt, weil die Sache körperlich bei dem bisherigen Eigenbesitzer bleibt. Es wird angenommen, dass der Eigenbesitzer sich mit dem Vertragsabschluss freiwillig in einen Fremdbesitzer verwandelt. Somit gilt dieser Zeitpunkt als Moment der Rückgabe der Sache.⁵⁹

57 *Kom. do art. 229*, in: G. Rudnicki, J. Rudnicka, S. Rudnicki, *Kodeks cywilny. Komentarz*, J. Gudowski (hrsg.), 2. Ausg., Warszawa 2016, S. 656; K. Górka, *Art. 229*, in: *Kodeks cywilny. Komentarz*, E. Gniewek, P. Machnikowski (hrsg.), 7. Ausg., Reihe *Komentarze Kodeksowe*, Warszawa 2016, S. 460.

58 II CSK 359/14; vgl. auch E. Skowrońska-Bocian, M. Warciński, *Art. 229*, in: *Kodeks cywilny*, Bd. 1. (*Komentarz. Art. 1-44910*), K. Pietrzykowski (hrsg.), 7. Ausg., Warszawa 2013, S. 535 und die dort zitierte Rechtsprechung.

59 B. Lackoroński, *Art. 349*, in: *Kodeks cywilny. Komentarz*, Bd. 1, K. Osajda (hrsg.), Warszawa 2013, S. 1468.

Beim Wiedererwerb der Sache infolge eines Zwangsvollstreckungsverfahrens, in dem der Besitzer die Herrschaft über die Sache gegen seinen Willen verliert, erfolgt die Rückgabe erst dann, wenn der Eigentümer den Besitz an der Sache erlangte.

In diesem Kontext sollte auch die Annahmeverweigerung seitens des Eigentümers analysiert werden. Mit dieser Frage beschäftigte sich das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 16. Februar 2015 (II CSK 359/14). Es wurde angenommen, dass mit dem Zeitpunkt der Räumung/Dereliktion der Sache durch den Eigenbesitzer der Besitzeintritt des Eigentümers erfolgte, es sei denn, dass es für die Verweigerung der Annahme gute Gründe gab. Demzufolge hat die unbegründete Verweigerung der Annahme die gleichen Rechtsfolgen wie die Annahme der Rückgabe selbst. Was wichtig ist, beginnt mit dieser Zeit der Lauf der einjährigen Verjährungsfrist u.a. für die ergänzenden Ansprüche des Eigentümers gegen früheren Eigenbesitzer.

*

Zusammenfassend wird nochmals auf den am Anfang des Artikels besprochenen Urteil des Berufungsgerichts Olsztyn (Az. IX A Ca 1008/15) hingewiesen. Die Bewertung des Urteils in Bezug auf die Auslegung des Art. 229 KC muss im Licht der Rechtsprechung des polnischen Obersten Gerichts kritisch ausfallen. Das Berufungsgericht Olsztyn bestimmt als einen Zeitpunkt der Rückgabe der Sache i.S. des Art. 229 KC den Tag der Erklärung der Rechtskraft des Vindikationsurteils, ungeachtet dessen, dass die Beklagte (Eigenbesitzerin der Liegenschaft) auch danach die Sache in ihrem Besitz behielt und keine Handlungen vorgenommen hat, um die Anordnungen des Urteils zu befolgen. Vielmehr war aus ihrer Haltung deutlich ersichtlich, dass sie die Immobilie auch weiter behalten will, da ihr *animus possidendi* unverändert geblieben ist.

Es bleibt offen, ob in einer solchen Situation ein Anspruch wegen Aufwendungen zusteht, weil die Sache *de facto* weiter bei Fremdbesitzer blieb. Matusik vertritt die Meinung, in einem solchen Fall werden die Ansprüche aus Art. 226 und 243, 263, 332, 677, 719 KC nicht fällig - vgl. REJENT 24.2 (2014), S. 36.

Auch der in der Begründung enthaltene Leitsatz des Urteils des Berufungsgerichts Warschau gibt keinen Aufschluss darüber, von welcher Logik sich das Bezirksgericht Olsztyn hätte leiten lassen. Wie nämlich bereits erwähnt, betraf es einen anderen Tatbestand, in dem der bisherige Eigenbesitzer aufgrund eines Kaufvertrages zum Miteigentümer des Streitgegenstands wurde. Deshalb kann sich die Formulierung „*jede rechtliche oder faktische Situation, die die Abschaffung eines Rechtswidrigkeitszustandes bewirkt, kann als Rückgabe der Sache verstanden werden*“ nicht auf ein (auch rechtskräftiges) Urteil beziehen, das die Streitpartei zur Rückgabe der Sache an Eigentümer verurteilte. Noch weniger kann daraus eine Begründung erschlossen werden, dass von diesem Zeitpunkt an die Rückgabe der Sache erfolgte, insbesondere da es bei Klägerin keinen Willen gab, den Besitz aufzugeben. Die Analyse der Berufungsbegründung der zweiten Instanz in Olsztyn führt zwingend zu dem Schluss, dass das entscheidende Gericht bei der Auslegung des Art. 229 KC sich keine Mühe gegeben hat, zu prüfen, ob im vorliegenden Sachverhalt die notwendigen Voraussetzungen erfüllt worden sind, die die bejahende Antwort auf die Frage rechtfertigen würden: ob und wann „die Rückgabe der Sache“ zustande kam, weshalb die Verjährungsfrist der gegenseitigen Ansprüche der Parteien beginnen konnte. Es sollte hervorgehoben werden, dass bereits nach der Feststellung des Sachverhaltes, die in der ersten Instanz erfolgte, bekannt geworden war, dass die Klägerin 2012 erfolglos eine Feststellungsklage auf den Eigentumserwerb durch Ersitzung bezüglich des Streitgegenstands erhob⁶⁰. Erst nach diesem misslungenen Versuch, die Liegenschaft in R. zu behalten, nahm die Klägerin die Handlungen vor, die deutlich auf die Änderung ihres *animus possidendi* zeigten. Sie stellte einen Ersatzanspruch für die Aufwendungen auf die Sache und machte ihr Retentionsrecht aufgrund des Art. 461 § 1 KC geltend, um ihre Ansprüche zu sichern. Aus dieser Erklärung war eindeutig ersichtlich, dass sie die Beklagte als Eigentümerin anerkannte und den Rückgabewillen äußerte. Es bleibt jedoch weiterhin umstritten, ob gerade dieser

60 Vgl. Fn. 8.

Zeitpunkt im vorliegenden Fall als Moment der „Rückgabe der Sache“ gelten kann, weil die Sache immer noch in der faktischen Herrschaft der Besitzerin stand, sei es auch aufgrund von dem ihr zustehenden *ius retentionis*. An dieser Stelle scheint die Annahme als begründet, dass die Herrschaft über die Sache an den Eigentümer nicht übertragen worden ist. Andererseits kann diese Situation im Hinblick auf Unterscheidung der Rückgabe und Herausgabe der Sache betrachtet werden. Obwohl es hier also an einer körperlichen Herausgabe der Sache mangelte, erklärte die Besitzerin unter Bedingung der vollständigen Befriedigung ihrer Ansprüche ihren Willen der Rückgabe der Sache an Eigentümerin.

Auch bei der Annahme, dass die Antwort bejahend war, wurde doch der Lauf der Verjährungsfrist mit der ersten Prozesshandlung der Partei gehemmt, wodurch sie auf keinen Fall in der vorliegenden Streitsache weder in der ersten noch in der zweiten Instanz von Bedeutung gewesen sein konnte. Das Urteil des Berufungsgerichts Olsztyn (Az. IX A Ca 1008/15) findet keine Unterstützung in der Rechtsprechung der polnischen Gerichte und sollte daher als ein Einzelfall angesehen werden.

LITERATUR

Rechtsquellen

Polnische Verfassung vom 2. April 1997 (Dz.U. 1997 Nr. 98 St. 483) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 2009 (Dz.U. 2009 Nr. 114 St. 946).

Gesetz vom 23. April 1964 Polnisches Zivilgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2016 (Dz.U. vom 2017 St. 459, 933 u. 1132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April. 2017 (Dz.U. 2017 St. 1132).

Gesetzes vom 17.11.1964 der Zivilprozessordnung (Dz.U. 2016, St. 1833) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2017 (Dz.U. 2017 St. 2245).

Gesetz vom 24.01.1968 über Flurbereinigung und -austausch (Dz.U. Nr. 3 St. 13. aufgehoben am 6.04.1982).

Gesetzes vom 23. November 2002 über Oberstes Gericht (Dz.U. 2016, St. 1254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (Dz.U. 2017, St. 1452).

Rechtssprechung

Beschluss des SN vom 22. August 2005, Az. III CZP 47/05.

Beschluss des SN vom 20. September 2005, Az. III CZP 50/05.

Beschluss des SN vom 26. Mai 2006, Az. III CZP 19/2006.

Beschluss des SN vom 15. April 2011, Az. III CZP 7/11.

Beschluss des SN vom 22. Mai 2013, Az. III CNP 18/13.

Entscheidung des SN vom 5. Dezember 1997, Az. III CKN 354/97.

Entscheidung des SN vom 15. April 2011, Az. III CZP 7/11.

Urteil des SN vom 3. Dezember 1963, Az. I CR 994/62, veröff. in PUG 1964, Nr. 11, S. 294.

Urteil des SN vom 28. Dezember 1978, Az. II CR471/79.

Urteil des SN vom 13. November 1997, Az. I CKN 323/97.

Urteil des SN vom 7. April 2000, Az. IV CKN 5/00.

Urteil des SN vom 15. April 2004, Az. IV CK 273/03.

Urteil des SN vom 3. Dezember 2004, Az. IV CK 613/03.

Urteil des SN vom 23. Januar 2007, Az. III CSK 278/06.

Urteil des SN vom 8. April 2011, Az. II CSK 464/10.

Urteil des SN vom 4. November 2011, Az. I CSK 22/11.

Urteil des SN vom 28. Januar 2015, Az. I CSK 78/14.

Urteil des SN vom 6. Februar 2015, Az. II CSK 359/14.

Urteil des SN vom 18. September 2015, Az. I CSK 752/14.

Urteil des Berufungsgerichts Katowice vom 16. Mai 2002, Az. I ACa 1400/1.

Urteil des Berufungsgerichts Kraków vom 7. Januar 2013, Az. I ACa 1333/12.

Urteil des Berufungsgerichts Kraków vom 9. Oktober 2013, Az. I ACa

922/13.

Urteil des Berufungsgerichts Łódź vom 20. September 2013, Az. I ACa 363/13.

Urteil des Berufungsgerichts Katowice vom 7. November 2013, Az. V ACa 433/13.

Urteil des Berufungsgerichts Warszawa vom 16. Januar 2014, Az. I ACa 1194/13.

Urteil des Berufungsgerichts Katowice vom 13. März 2014, Az. I ACa 1120/13.

Urteil des Berufungsgerichts Łódź vom 28. Juli 2016, Az. I ACa 121/16.

Urteil des Berufungsgerichts Szczecin vom 6. Oktober 2016 (Az. I ACa 305/16).

Urteil des Berufungsgerichts Warszawa vom 4. Oktober 2007, Az. I ACa 952/06.

Urteil des Berufungsgerichts Olsztyn vom 30. März 2016, Az. IX ACa 1008/15.

Urteil des Amtsgerichts Olsztyn vom 27. Mai 2015, Az. I C 17/11.

Ergänzende Literatur

Gniewek E., § 60. Roszczenia uzupełniające właściciela, in: System Prawa Prywatnego, Bd. 3 (Prawo rzeczowe), 3. Ausg., Warszawa 2013.

idem, § 61. Przeciwnawne roszczenia posiadacza samoistnego o zwrot nakładów, in: System Prawa Prywatnego, Bd. 3 (Prawo rzeczowe), 3. Ausg., Warszawa 2013.

Górska K., *Art. 229*, in: Kodeks cywilny. Komentarz, E. Gniewek, P. Machnikowski (hrsg.), 7. Ausg., Reihe Komentarze Kodeksowe, Warszawa 2016.

Kom do art. 229, in: G. Rudnicki, J. Rudnicka, S. Rudnicki, Kodeks cywilny. Komentarz, J. Gudowski (hrsg.), 2. Ausg., Warszawa 2016.

Królikowska K., *Komentarz do art. 229 KC*, in: Kodeks cywilny. Komentarz, K. Osajda (hrsg.), Warszawa 2017.

Lackoroński B., *Art. 349*, in: Kodeks cywilny. Komentarz, Bd. 1, K. Osajda (hrsg.), Warszawa 2013.

Lasoń P., *Glosa do uchwały SN z dnia 26 kwietnia 2002 r.*, III CZP 21/02, PPH 8 (2003), S. 54-58.

Matusik G., „Zwrot rzeczy” jako zdarzenie rozpoczynające bieg przedawnienia roszczeń w kodeksie cywilnym, REJENT 24.2 (2014), S. 27-46.

Olczyk M., *Glosa do postanowienia SN z dnia 15 kwietnia 2011 r.*, III CZP 7/11, OSP 10 (2012), S. 93.

Orlicki M., *Komentarz do art. 229 KC*, in: Kodeks cywilny, Bd. 1 (Komentarz. Art. 1-44911), M. Gutowski (hrsg.), Warszawa 2016, www.sip.legalis.pl.

Robaczyński W., *Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego z zakresu prawa cywilnego materialnego za I półrocze 1998 r.*, PRZEGLĄD SĄDOWY 7-8 (1999), S. 89-90.

Skowrońska-Bocian E., Warciński M., *Art. 229*, in: Kodeks cywilny, Bd. 1. (Komentarz. Art. 1-44910), K. Pietrzykowski (hrsg.), 7. Ausg., K. Pietrzykowski (hrsg.), Warszawa 2013.

Skowrońska-Bocian E., Warciński M., *Komentarz do art. 229 KC*, in: Kodeks cywilny. Bd. 1. (Komentarz. Art. 1-44910), 8. Ausg., K. Pietrzykowski (hrsg.), Warszawa 2015, www.sip.legalis.pl.

Strus Z., *Przegląd Orzecznictwa Sądu Najwyższego - Izba Cywilna. 3*, PALESTRA 5-6 (2007), S. 291.

Abkürzungen

Dz.U. - Gesetzblatt der Republik Polen.

OSP - Zeitschrift ORZECZNICTWO SĄDÓW POLSKICH.

PPH - Zeitschrift PRZEGLĄD PRAWA HANDLOWEGO.

PUG - Zeitschrift PRZEGLĄD USTAWODAWSTWA GOSPODARCZEGO.

St. – Stelle.

